

Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen

vom 26.11.2009

(in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 18.06.2020)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 29.10.2009 die folgende Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

1. Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister (Staddienst Einwohnerwesen - Abteilung Wahlen).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der für die Kommunalwahl eingesetzte Wahlleiter,
- der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen,
- der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 47. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§13 Abs. 2).

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern des für die Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstandes. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Die Mitglieder dieser Wahlvorstände können auch Wahlberechtigte nach § 5 sein.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.
3. Ferner ist nicht wahlberechtigt, wer infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt

§ 7

Wählbarkeit

1. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 sowie alle Bürger/Bürgerinnen. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8

Wahltag

1. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Der Wahltag ist ein Sonntag.
3. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 9

Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Gemeinde, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach

der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
7. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
8. Ist die Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt auch für Einzelbewerber, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet war. Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/ jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Stadtdienst Einwohnerwesen – Abteilung Wahlen – bereit hält.

11. Beim Wahlleiter können bis zum neunundfünfzigsten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den Merkmalen Vornamen und Familiennamen, Geburtsjahr, Geburtsort, Beruf oder Stand, Wohnort mit Postleitzahl, E-Mail-Adresse oder Postfach, bekanntgemacht.
12. Der Wahlvorschlag ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.
13. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel nach der Anzahl der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. An erster Stelle wird die höchste und danach jeweils die nächstgrößte Stimmenzahl berücksichtigt. Wahlvorschläge, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen haben oder nicht teilgenommen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern nach der Reihenfolge ihrer Namen im Alphabet.

§ 11 Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

1. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
3. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
4. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Diese Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis

- einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
5. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familienname und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
 6. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
 7. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Wahlleiter einlegen.
 8. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tage nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 12

Durchführung der Wahl

1. Die Wählerin/der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Inhaberinnen/Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen. Auf die Briefwahl finden die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
2. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
4. Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Er/sie muss dies dem Wahlvorstand mitteilen. Er/sie kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson auswählen.
5. Der Wahlvorstand hat einen Wähler/eine Wählerin von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn er/sie
 - a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt
 - b) sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,

- c) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
 - d) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
 - e) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
 - f) seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 - g) für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
 - h) für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgegeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Urne werfen will.
6. Um 18.00 Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Im Wahlraum Anwesende können ihre Stimme noch abgeben.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

Gemäß § 27 Abs. 11 2. Halbsatz Gemeindeordnung NW (GO NW) erfolgt abweichend von § 29 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), die Stimmenauszählung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung. Dieses erfolgt durch extra hierfür gebildete Wahlvorstände (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5) spätestens am Folgetag.

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung der Wahlniederschriften durch den Wahlleiter das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren Sainte-Lague-Schepers fest. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt, durch Zustellung die gewählten Bewerberinnen/Bewerber. Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl lädt der Wahlleiter zur konstituierenden Sitzung ein.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2,5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 15 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2020 (GV. NRW S.357) mit den darin geltenden Übergangsregelungen findet auf die Wahlordnung Anwendung

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zum Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen gemäß § 6 der Hauptsatzung ist auf der Grundlage des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen am 29.10.2009 durch den Rat der Stadt Solingen beschlossen worden. Die vorstehende Regelung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 26.11.2009

Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 49, vom 03.12.2009)

.....

**I. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des
Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen
vom 28.05.2013**

Änderungen in: § 7
§ 12
§ 13

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 23, vom 06. Juni 2013)

.....

**II. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des
Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen
vom 21.02.2014**

Änderungen in: § 2
§ 4-11
§ 13

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 11, vom 13. März 2014)

.....

**III. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer-
und Integrationsrates der Stadt Solingen
vom 13.02.2020**

Änderungen in: Titel der Satzung
§ 3 Abs. 2, Satz 1 und 2
§ 4 Abs. 1
§ 5 Abs. 3, Satz 1
§ 6
§ 9 Abs. 4, 8, 11 und 13
§ 10 Abs. 1 und 2
§ 11 Abs. 4
§ 12 Abs. 5
§ 13
§ 15

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 8, vom 20. Februar 2020)

.....

**IV. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des
Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen
vom 18.06.2020**

Änderungen in: Titel der Satzung
§ 15, neuer Satz 2

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Sonderausgabe, vom 22.06.2020)